

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachungen wurden auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-07-01	Bekanntmachung anlässlich der Kommunalwahl am 13. September 2020 über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis für Wahlberechtigte Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind	27.07.2020
2020-07-02	Bekanntmachung der Straßenbezeichnung „Willi-Schürgers-Ring“ im Baugebiet „Am Vintelner Weg“	27.07.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 27. Juli 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

Tholen

Standort	
Datum Aushang	27.07.2020
Datum Abnahme	



Bekanntmachung

anlässlich der Kommunalwahl am 13. September 2020

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, der bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) zu stellen ist (§ 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung).

Der Antrag kann bei der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 104, Herr Görtz, während der allgemeinen Öffnungszeiten, gestellt/ingereicht werden.

Gangelt, den 15.07.2020

Gemeinde Gangelt

Der Wahlleiter

(Dahlmanns, Beigeordneter)



Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend genannte und durch Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 23. Juni 2020 durchgeführte Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bebauungsplan Nr. 76, Am Vintelner Weg

Die Baustraße im Baugebiet „Am Vintelner Weg“ erhält die Straßenbezeichnung **„Willi-Schürgers-Ring“** mit dem Zusatz „Ortsvorsteher von Gangelt 1984 – 2002.“

Gangelt, den 08.07.2020

Gemeinde Gangelt

Der Bürgermeister

(Tholen)



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ in Gangelt-Breberen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: 1.) Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

2.) Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

1.) Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 71 in seiner 1. Änderung zu ändern.

2.) Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 ebenfalls beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist planungsrechtliche Absicherung des vorgelegten Planungskonzeptes. Zu diesem Zweck sollen die Baufenster auf den derzeitigen Flächen Gemarkung Breberen-Schümm, Flur 8, Flurstücke 169 bis 172 so geändert werden, dass sie sich an der nördlich angrenzenden Sebastianusstraße orientieren und gegenüber dieser einen Abstand von 4,0 m einhalten. Die „Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen“ sollen bis an die seitlich angrenzenden Stichstraßen herangeführt werden. Da es sich bei den südlichen Grundstücksgrenzen nach Planänderung um die rückwärtigen Grundstücksgrenzen handeln wird, sollen zudem die „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ an dieser Stelle entfallen. Andernfalls wäre eine Einfriedung der rückwärtigen Gärten nicht möglich.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 nebst Begründung liegt in der Zeit vom **03.08.2020 bis einschließlich 03.09.2020**



während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt \implies Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die Beschlüsse zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Bollestengel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 01.07.2020
Tholen
Bürgermeister